

Namen Preußens, daß ohne ein solches „dem Rechtsgebäude in Deutschland der letzte und nothwendigste Schlußstein mangeln würde“. — —

Wenn aber auch diese Seite der nationalen Forderungen und des ausdrücklich anerkannten Bundeszweckes in der Vorlage der Regierungen eine höchst mangelhaft, ja mehrfach einer Travestie gleichende Ausführung erhalten hat, und wenn auch, wie wir später sehen werden, der Gedanke an eine materielle Erweiterung der Volksrechte und an gleichförmige Sicherstellung derselben gegenüber den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten den Urhebern des Entwurfes noch ferner gelegen hat, so bedarf doch die Bundesgewalt zur Erfüllung der ihr ernsthaft zugewiesenen Funktionen bedeutender realer Mittel: der Schutz Norddeutschlands gegen das Ausland, die Verwaltung der wichtigsten Verkehrswege erfordern zahlreiche Menschenkräfte und große Geldsummen. Damit aber der Bund unabhängig von dem etwaigen bösen Willen oder der Nachlässigkeit eines Einzelstaates die von ihm übernommenen Aufgaben befriedigend lösen könne, scheint es durchaus nothwendig, daß er eine unmittelbare Verfügung über diese unentbehrliche Grundlage seiner Wirksamkeit habe: eigene Beamte, eigenes Militär, eigene Einkünfte sind für jede Vereinigung, die irgend einen bundesstaatlichen Charakter trägt, unweigerliche Erfordernisse. Diesen Gesichtspunkt hat der Entwurf richtig erfaßt und, abgesehen von einigen praktisch gefahrlosen Milderungen, consequent durchgeführt. Die Beamten des Bundes werden vom Bundespräsidium ernannt, vereidigt, entlassen (Art. 19). Die gesammte Landmacht und die Kriegsmarine des Nordens sind Bundeseinrichtungen, ebenso die Festungen und Kriegshäfen (Art. 59, 61, 50). In Betreff des Landheers sind freilich den Einzelstaaten das Recht der Ernennung der Offiziere, mit Ausnahme der höchstgestellten und der Festungscommandanten, und einer Aufbietung der in ihren Ländern stehenden Truppentheile zu polizeilichen Zwecken, ferner eine Reihe von Ehrenrechten gelassen; aber die Besetzung der wichtigsten Commandos unmittelbar durch den Bundesfeldherrn und die eidliche Verpflichtung aller Truppen zum Gehorsam gegen denselben sichern den Bundesbefehlen unbedingte Folgeleistung, während die durchgreifenden Bestimmungen über gleichförmige Aushebung, Dienstzeit, Organisation, Bewaffnung, Ausbildung zusammen mit dem unbeschränkten Recht der Dislocirung (Art. 57 und 59) die Einheit des Heerwesens zur Geltung bringen; ungern vermißt man nur ein gemeinsames Abzeichen ebensowohl für das Landheer als für die Kriegsmarine. Auf finanziellem Gebiete ist die Selbstständigkeit des Bundes gesichert durch Zuweisung der Einnahmen aus den Zöllen und den einträglichsten Verbrauchsabgaben (Art. 35) so wie der Uberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung (Art. 46); daß, so weit diese Quellen nicht ausreichen, durch Matrikularbeiträge der Bundesstaaten und nicht durch eine direkte Besteuerung von Seiten des Bundes der Bedarf gedeckt werden soll (Art. 66), ist eine mit Rücksicht auf die verschiedenen Steuersysteme der einzelnen Länder unvermeidliche Aushülfe\*); ob nicht

\*) Fast allgemein verbreitet ist die Ansicht, daß nach dem Entwurfe die gesammten Kosten des Militärwesens im Betrage von 225 Thalern per Mann des Präsenzstandes durch Matrikularleistungen aufzubringen seien; aber diese Annahme, wiewohl der Schlußsatz des Art. 58 und eine analoge Bestimmung in dem Artikel über die Kriegsmarine für